

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf des 1. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung

Hannover, 11. November 2021

Anliegend übersenden wir den Entwurf des 1. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung mit Begründung.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlage

Anlage

Entwurf

1. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenverfassung

In Artikel 24 Absatz 2 Satz 3 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Es ist erstmals auf die Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2024 anzuwenden.

(2) ¹Für Nachberufungen in die bis zum 31. Mai 2024 amtierenden Kirchenvorstände bleibt Artikel 24 Absatz 2 Satz 3 der Kirchenverfassung in der derzeit geltenden Fassung maßgeblich. ²Dies gilt auch für von einem Kirchenkreisvorstand angeordnete Neubildungen von Kirchenvorständen zur Ablösung von Bevollmächtigten.

Hannover, den

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**
Meister

Begründung:**Zu Artikel 1:**

Gleichzeitig mit diesem Entwurf eines 1. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung wird der Landessynode ein Entwurf für ein neues Kirchengesetz zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts (Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts) vorgelegt. Der Entwurf für ein neues Kirchengesetz zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts sieht in § 5 Absatz 1 Buchstabe a vor, dass Kirchenmitglieder künftig bereits ab einem Alter von 16 Jahren in den Kirchenvorstand wählbar sind. Das bisherige Kirchengesetz zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts sieht dagegen eine Wählbarkeit erst ab 18 Jahren vor. Dass Kirchenmitglieder erst ab 18 Jahren in den Kirchenvorstand wählbar sind, ist auch in der ab 1.1.2020 geltenden Kirchenverfassung in Artikel 24 Absatz 2 Satz 3 verankert. Diese Bestimmung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf an § 5 Absatz 1 Buchstabe a des neuen Kirchengesetzes angepasst, so dass das Mindestalter für die Wählbarkeit auch in der Kirchenverfassung von 18 auf 16 Jahre gesenkt wird.

Die inhaltliche Begründung für die Änderung des Wählbarkeitsalters findet sich im Begründungsteil des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts (Begründung zu Artikel 1 § 5 Absatz 1).

Zu Artikel 2:

Das neue Kirchengesetz zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts ist erstmals auf die Neubildung der Kirchenvorstände im Jahr 2024 anzuwenden. Zu diesem Zeitpunkt wird die Neuregelung der Wählbarkeit ab 16 Jahren erstmals relevant. Dies gilt gleichermaßen für die Änderung des Wählbarkeitsalters in der Kirchenverfassung.

Für alle eventuell erforderlichen Berufungen und Wahlen in die bis zum 31. Mai 2024 amtierenden Kirchenvorstände gilt weiterhin ein Mindestalter von 18 Jahren.